

Schiedshof

Urteil Nr. 38/91 vom 5. Dezember 1991

Geschäftsverzeichnissrn. 227 und 230

In Sachen : Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 8 §1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Februar 1990 "relatif aux bâtiments scolaires de l'enseignement non universitaire organisé ou subventionné par la Communauté française" (bezüglich der Schulgebäude des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten, nichtuniversitären Unterrichtes), erhoben von der VoG "Conseil central de l'enseignement primaire catholique" und von der VoG "Centre scolaire St. Michel"

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, D. André, L. De Grève, M. Melchior, K. Blanckaert, L. François, L.P. Suetens, P. Martens und M. BOEL, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. *Gegenstand*

Mit zwei Klageschriften, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom 12. bzw. 19. Juli 1990 zugegangen sind, beantragen die VoG "Conseil central de l'enseignement primaire catholique" und die VoG "Centre scolaire Saint-Michel" die Nichtigerklärung von Artikel 8 §1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Februar 1990 "relatif aux bâtiments scolaires de l'enseignement non universitaire organisé ou subventionné par la Communauté française" (bezüglich der Schulgebäude des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten, nichtuniversitären Unterrichtes).

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 13. Juli 1990 und 20. Juli 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

In jeder der beiden Rechtssachen haben die referierenden Richter geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Hof gibt.

Jede Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden

Gesetzes mit am 27. September 1990 bei der Post aufgegebenen und am 28. September 1990 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgten im Belgischen Staatsblatt vom 29. September 1990.

Die VoG "Enseignement provincial et communal - Conseil des pouvoirs organisateurs de l'enseignement officiel neutre subventionné" (abgekürzt "C.E.P.E.- O.N.S."), mit Sitz in Brüssel, Rue des Halles 13, Domizil erwählend in der Kanzlei von RA P. Slachmuylder, Rue Defacqz 78-80 b. 1 in 1050 Brüssel, hat mit am 29. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Gemeinde Ans, Esplanade de l'Hôtel communal 1 in Ans, die Gemeinde Flémalle, Hôtel de ville, Grand-Route 287 in Flémalle-Haute, die Gemeinde Grâce-Hollogne, Rue de l'Hôtel communal 2 in Grâce-Hollogne, die Gemeinde Herstal, Place Jean Jaurès 1 in Herstal, die Gemeinde Seraing, Place communale 1 in Seraing und die Gemeinde Soumagne, Avenue de la Coopération 38 in Soumagne, haben mit am 29. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hat mit Bittschriften, die mit am 30. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen übermittelt wurden, um Fristverlängerung für die Einreichung eines Schriftsatzes in jeder der beiden Rechtssachen ersucht.

Durch Anordnungen vom 5. November 1990 hat der Vorsitzende des Hofes diese Frist bis zum 14. Dezember 1990 verlängert.

Durch Anordnungen vom 28. November 1990 hat der Hof die für die Urteilsfällung in beiden Rechtssachen festgelegte Frist bis zum 19. Juli 1991 verlängert.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hat mit am 13. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in jeder der beiden Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften der Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 24. und 27. Dezember 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Durch Anordnungen vom 16. Januar 1991 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung in jeder der beiden Rechtssachen benannt, nachdem Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Infolge der Beratung des Hofes vom 22. Januar 1991 ist der Richter P. Martens Berichterstatter in den unter den

Nummern 227 und 230 eingetragenen Rechtssachen.

Jede der klagenden Parteien hat mit am 25. Januar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die VoG "Enseignement provincial et communal" hat in jeder der beiden Rechtssachen mit am 23. Januar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Die Gemeinden Ans, Flémalle, Grâce-Hollogne, Herstal und Seraing haben mit am 18. Januar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1991 hat der Hof die unter den Nummern 227 und 230 eingetragenen Rechtssachen verbunden.

Die Vorsitzende I. Pétry hat die Rechtssachen durch Anordnung vom selben Tag dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 12. Januar 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. September 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 10. Oktober 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung sowie von der Verbindungsanordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 20. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 23. und 24. September 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

In der Sitzung vom 10. Oktober 1991

- erschienen
die klagenden Parteien, die VoG "Conseil central de l'enseignement primaire catholique" und die VoG "Centre scolaire St. Michel", vertreten durch RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen,
die VoG "Enseignement provincial et communal", vertreten durch RA P. Slachmuylder, in Brüssel zugelassen,
die Gemeinden Ans, Flémalle, Grâce-Hollogne, Herstal und Seraing, vertreten durch RA J. Oosterbosch, in Lüttich zugelassen,
die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch RA J. Kirkpatrick, beim Kassationshof zugelassen, und durch RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen,
- haben die Richter Martens und De Grève Bericht

erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtene Dekretsbestimmung

Das Dekret vom 5. Februar 1990 betrifft alle Schulgebäude des von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten, nichtuniversitären Unterrichtes.

Kapitel I (Artikel 1 bis 3), das die Überschrift "Allgemeine Bestimmungen" trägt, enthält eine Aufzählung der Bedingungen, die die Unterrichtsanstalten zu erfüllen haben, und der Normen, denen die Arbeiten entsprechen müssen, damit Subventionen gewährt werden können.

Kapitel II (Artikel 4 bis 6) handelt von den Schulgebäuden des Gemeinschaftsunterrichtes.

Kapitel III (Artikel 7 bis 9) handelt von den Schulgebäude des subventionierten offiziellen Unterrichtes. Artikel 8 §1 - die angefochtene Bestimmung - lautet folgendermaßen :

"Gegenstand des Fonds für Schulgebäude des subventionierten offiziellen Unterrichtes ist die 60%ige Subventionierung des Ankaufs und Baus, der Modernisierungs-, Vergrößerungs- und Einrichtungsarbeiten sowie der Erstausstattung der Gebäude für die subventionierten offiziellen Schulanstalten, PMS-Zentren oder Internate.

Der subventionsfähige Betrag kann gemäß durch Erlaß der Exekutive festgelegten Vorschriften pauschal festgesetzt werden".

Paragraph 3 b) von Artikel 8 bestimmt namentlich, daß der Fonds für Schulgebäude des subventionierten offiziellen Unterrichtes für die Jahre 1990 bis 1994 eine jährliche Mittelzuweisung in Höhe von 550 Millionen zu Lasten des Haushaltes des Ministers für Unterrichtswesen, Forschung und Ausbildung erhält.

Kapitel IV (Artikel 10 bis 13) handelt von den Schulgebäuden des freien und offiziellen subventionierten Unterrichtes.

Artikel 10 ruft einen Garantiefonds ins Leben, der laut Artikel 11 §1 mit der Gewährleistung der Rückzahlung des Kapitals, der Zinsen und Nebenkosten von Anleihen, die von den Anstalten der beiden subventionierten Unterrichtsnetze für ihren Bedarf an Schulgebäuden aufgenommen worden sind,

und mit der Gewährung einer Zinssubvention, die der Differenz zwischen 1,25% und dem gängigen Marktzinssatz entspricht, beauftragt wird.

Paragraph 4 desselben Artikels legt den Höchstbetrag der für Gewährleistung in Frage kommenden Anleihen fest :

- für das freie Netz : 1.180 Millionen im Jahre 1990 und 1.000 Millionen pro Jahr in den Jahren 1991 bis 1994;

- im provinziellen und kommunalen Netz : 320 Millionen pro Jahr in den Jahren 1990 bis 1994.

Die übrigen Bestimmungen handeln von der Verwaltung (Artikel 12) und den Einnahmen (Artikel 13) des Garantiefonds.

Kapitel V mit der Überschrift "Übergangs-, Aufhebungs- und Schlußbestimmungen" (Artikel 14 bis 16) hebt in Artikel 13 - was die Französische Gemeinschaft betrifft - die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1959 bezüglich der Schulgebäude auf.

IV. In rechtlicher Beziehung

Bezüglich der Zulässigkeit

Zulässigkeit der Klagen

A.1.1. Die VoG "Conseil central de l'enseignement primaire catholique", klagende Partei in der Rechtssache Nr. 227, bezweckt "die Förderung, Unterstützung und Entwicklung des katholischen Unterrichts und dessen Werke". In Anbetracht dieses Zweckes behauptet die VoG, sie habe "das erforderliche Interesse an der Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung einer Rechtsnorm, die dem offiziellen subventionierten Unterricht im Bereich der Finanzierung der Schulbauten im Verhältnis zu dem subventionierten katholischen Unterricht ein erheblich privilegiertes Schicksal beschert". Die VoG fügt hinzu, daß die Nichtigerklärung der angefochtenen Rechtsnorm die Gleichheit zwischen den beiden subventionierten Unterrichtsnetzen wiederherstellen würde und der Rat der Französischen Gemeinschaft dann eine neue Rechtsnorm unter Beachtung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots festlegen könnte bzw. müßte, so daß der Klägerin ein günstigeres Schicksal beschert werden könnte.

A.1.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die intervenierenden Parteien beziehen sich auf die Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage der VoGs, was die Begründung ihres Interesses betrifft, und bitten die Klägerin darzulegen, daß sich der Zweck der Vereinigung vom allgemeinen Interesse unterscheidet, der Zweck wirklich verfolgt wird und die VoG nach wie vor eine dauerhafte Tätigkeit an den Tag legt.

A.1.3. Darauf antwortet die Klägerin, indem sie auf ihren Vereinigungszweck - Organisation, Schutz und Förderung des katholischen Unterrichtes -, auf den Umstand, daß sie seit 1911 existiere, sowie auf ihre Struktur, Organisation und Tätigkeit hinweist. Sie betont, daß sie in ständiger Verbindung mit den für das Unterrichtswesen zuständigen Mitgliedern der Exekutive stehe. Sie meint, "wie es der Exekutive bekannt ist, ist sie tatsächlich, dauerhaft und seit langer Zeit tätig", und obwohl ihr Zweck Merkmale des allgemeinen Interesses trage, unterscheide er sich dennoch hiervon.

A.1.4. Die VoG "Centre scolaire Saint-Michel", klagende Partei in der Rechtssache Nr. 230, bezweckt "die christliche Erziehung von Jugendlichen und Erwachsenen in allen Formen, in Zusammenarbeit mit der Societas Jesu". Ihre Satzung bestimmt folgendes : "Sie verfolgt die schulische, soziale, religiöse, kulturelle, wissenschaftliche, sportliche usw. Bildung im Rahmen und nach Maßgabe der Zielsetzungen des katholischen Unterrichtes und der Pädagogik der Societas Jesu".

Die Zulässigkeit ihrer Klage wird nicht bestritten.

B.1.1. Durch den von ihr verfolgten Zweck weist die klagende Partei VoG "Conseil central de l'enseignement primaire catholique" ein kollektives Interesse nach, das sich sowohl vom allgemeinen als auch vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder unterscheidet. Sie zeigt zur Genüge, daß sie tätig ist und im Hinblick auf den erstrebten Zweck ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hat.

Die materiellen Interessen der VoG "Centre scolaire Saint-Michel" werden durch die Rechtsnorm, deren Nichtigerklärung sie beantragt, unmittelbar betroffen.

B.1.2. Die zwei klagenden Parteien haben Schriftstücke hinterlegt, aus denen hervorgeht, daß die Klageerhebungsbeschlüsse ordnungsgemäß von ihren jeweils zuständigen Organen gefaßt worden sind.

Zulässigkeit der Interventionen

A.2.1. Die klagenden VoGs machen angesichts der intervenierenden Parteien folgende Einreden geltend :

a) Was die Gemeinde Soumagne betrifft, sei kein von einem ihrer Organe gefaßter Interventionsbeschuß vorgelegt worden.

b) Die Gemeinden Flémalle, Herstal und Seraing hätten keine solchen Beschlüsse ihrer Gemeinderäte hinterlegt; ihre Bürgermeister- und Schöffenkollegien hätten die Intervention beschlossen, während nach Artikel 270 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes die Räte hätten handeln müssen.

c) Die Gemeinden Grâce-Hollogne und Ans legten nur

Schreiben vor, in denen von der Entscheidung des "Schöffenkollégiums" bzw. der "Gemeinde" die Rede sei; es sei kein Beschlußfassungsauszug hinterlegt worden.

d) Die klagenden Parteien erklären, es sei ihnen nicht bekannt, ob die VoG "Enseignement provincial et communal - C.P.E.O.N.S." den Auszug aus der Beschlußfassung ihrer zuständigen Organe zur Intervention hinterlegt habe.

B.2.1. Mit Ausnahme der Gemeinde Soumagne haben die intervenierenden Gemeinden je den Beschluß mitgeteilt, mit dem ihr jeweiliger Gemeinderat dem Kollégium die erforderliche Ermächtigung erteilt hat.

B.2.2. Die Intervention einer Gemeinde beim Schiedshof entspricht einer gerichtlichen Klage im Sinne der Artikel 123 8° und 270 des neuen Gemeindegesetzes, die vom Bürgermeister- und Schöffenkollégium nach vom Gemeinderat erteilter Ermächtigung erhoben wird. Die Intervention ist von Amts wegen unzulässig, wenn die Ermächtigung nicht spätestens bis zum Ende der Verhandlung vor dem Hof eingereicht wird.

Die intervenierenden Gemeinden begründen ihr Interesse, indem sie ein Netz subventionierter offizieller Schulen organisieren. Die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung würde ihre materiellen Interessen beeinträchtigen.

Demzufolge sind die Interventionen der Gemeinden Flémalle, Seraing, Grâce-Hollogne, Herstal und Ans zulässig. Die Intervention der Gemeinde Soumagne ist unzulässig.

B.2.3. Die VoG C.P.E.O.N.S. übermittelt - nur in der Rechtssache Nr. 227 - eine Bescheinigung ihres Vorsitzenden, der die Einreichung eines Interventionsschriftsatzes beim Hof beschlossen hat; sie hat aber keinen Interventionsbeschluß ihres zuständigen Organs vorgelegt, obwohl laut Artikel 29 ihrer Satzung die Vereinigung sowohl als Klägerin wie auch als Beklagte Gerichtsverfahren im Namen des Verwaltungsrates auf Betreiben des Vorsitzenden führt. Der Ausdruck "auf Betreiben" ist nicht gleichbedeutend mit "auf Antrag", sondern bezeichnet lediglich die natürliche Person, die damit beauftragt ist, dafür Sorge zu tragen, daß das vom Verwaltungsrat beschlossene Verfahren vor dem zuständigen Gericht geführt wird.

Die Vereinigung kann von ihrem Vorsitzenden vertreten werden, aber nur ihr Verwaltungsrat kann eine Intervention beschließen. Da kein Verwaltungsbeschluß vorgelegt worden ist, ist die Intervention unzulässig.

Zur Hauptsache

A.3.1. Zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage machen die klagenden Parteien als einzigen Klagegrund folgendes geltend :

"Verletzung der Artikel 6, 6bis, 17 §4, 17 §1 Abs. 2 der Verfassung, indem die angefochtene Rechtsnorm besagt, daß der Ankauf und der Bau, die Modernisierungs-, Vergrößerungs- und Einrichtungsarbeiten sowie die Erstausrüstung von Gebäuden für subventionierte offizielle Schulanstalten, PMS-Zentren oder Internate in Höhe von 60% subventioniert werden, wobei die gleichen Investitionen nur Gegenstand einer Zinssubvention und Garantie der Rückzahlung der aufgenommenen Anleihen sind, wenn sie für Schulanstalten, PMS-Zentren oder Internate des subventionierten freien Unterrichts bestimmt sind, während die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier, des Diskriminierungsverbots, der Gleichheit der Schüler oder Studenten, Eltern, Personalangehörigen und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz es nicht ausschließen, daß ein Behandlungsunterschied ja nach gewissen Kategorien von Personen festgelegt wird, soweit aber das Unterscheidungskriterium in objektiver und vernünftiger Weise zu rechtfertigen ist, wobei das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung im Hinblick auf Zweck und Folgen der bezeichneten Maßnahme zu beurteilen ist, die Zugehörigkeit einer Anstalt des subventionierten Unterrichts zum freien oder zum offiziellen Netz kein Unterscheidungskriterium ist, das sich in objektiver und vernünftiger Weise rechtfertigen läßt, wenn es sich um Immobilieninvestitionen handelt, die getätigt werden müssen, und es jedenfalls in Anbetracht des Gleichheitsgrundsatzes und ohne Rücksicht auf den angeführten Zweck keinen angemessenen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem erstrebten Zweck gibt, und die Diskriminierung, die die Anstalten des subventionierten freien Unterrichts im Bereich der Immobilieninvestitionen trifft, die Wahlfreiheit der Eltern beeinträchtigt".

A.3.2. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft erinnert daran, daß der Schulpakt vom 20. November 1958 jede staatliche Subvention für den Schulbau ausgeschlossen, das Protokoll vom 4. April 1973 den Begriff der Gleichheit der Netze eingeführt und das Gesetz vom 11. Juli 1973 eine Finanzierungsweise vorgesehen habe, die im Wesentlichen im angefochtenen Dekret übernommen worden sei. Die Exekutive bezieht sich auf die dem Vorschlag zur Abänderung von Artikel 17 vorhergegangene "Erläuterungsschrift" und weist darauf hin, daß die Regierung erklärt habe, daß sie sich von zahlreichen Bestimmungen des Schulpaktes habe inspirieren lassen und mehrere Beispiele von objektiven Unterschieden zwischen den beiden Unterrichtsnetzen gegeben habe. Die Exekutive führt mehrere Textstellen aus den Vorarbeiten an, aus denen sie ableitet, daß der Verfassungsgeber sich von dem Gleichheitsbegriff habe leiten lassen, so wie dieser in Kapitel III des Protokolls vom 4. April 1973 zur Anwendung gebracht worden sei, und behauptet, daß der Verfassungsgeber somit eine "authentische Auslegung" von Artikel 17 gegeben habe, an die der Hof gebunden sei. Die Exekutive analysiert ferner die Unterschiede bei der Eigentumsregelung für Schulgebäude je nachdem, ob sie Privatpersonen oder der öffentlichen Hand gehören. Aufgrund der gesamten Mittel, die

nach ihren Berechnungen den beiden Netzen zur Verfügung stehen, kommt die Exekutive zu dem Schluß, daß jedes Netz in die Lage versetzt werde, sein Ziel zu erreichen, daß dadurch die Wahlfreiheit der Eltern gewährleistet werde und schließlich der Dekretgeber für die Erhaltung des Schulfriedens, der einem höheren öffentlichen Interesse entspreche, gesorgt habe.

A.3.3. Die intervenierenden Gemeinden, die der Analyse der Exekutive beitreten, betonen, daß sie nicht in gleichem Maße wie die privatrechtlichen Organisationsträger die Möglichkeit hätten, Anleihen aufzunehmen. Die intervenierenden Parteien erinnern daran, daß sie verpflichtet seien, Grundschulunterricht zu organisieren, während die Organisationsträger des freien Unterrichtswesens nicht dazu gehalten seien. Die intervenierenden Gemeinden zählen die übrigen Aufgaben der öffentlichen Dienstleistung auf, für die sie ihre Einnahmen verwenden müßten, und weisen auf die ihnen obliegenden Verpflichtungen und auf die bei ihnen durchgeführten Kontrollen in haushaltsmäßiger Hinsicht hin. Subsidiär behaupten sie, daß Artikel 8 §1 des Dekrets untrennbar mit den Artikeln 7 bis 13 verbunden und die Anrufung des Hofes auf diese Bestimmungen zu erweitern sei.

A.3.4. In ihrem Erwiderungsschriftsatz verneinen die klagenden Parteien, daß der Wille des Urhebers eines Textes, der nicht unklar sei, anderswo als in dem Text selbst gesucht werden könne. Die klagenden Parteien bestreiten, daß eine Verfassungsnorm anhand eines politischen Abkommens oder unter Hinzuziehung der Vorarbeiten, die voll mit doppeldeutigen Erklärungen und auseinanderklaffenden Meinungen sei, ausgelegt werden könne. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß der Schulpakt einen Kompromiß darstelle, der in einem überholten Kontext entstanden sei; vom Schulfrieden sei in der Verfassung nirgends mehr die Rede. Die Gleichheit könne nicht auf die Aufrechterhaltung der früheren Verhältnisse reduziert werden; sie sei vielmehr die Garantie und Voraussetzung für die Ausübung der durch den neuen Artikel 17 geschützten Grundrechte. Aus einer Analyse der im Dekret enthaltenen Zahlen konkludieren sie, daß der freie Unterricht weiterhin benachteiligt werde und in höheren Maße als der offizielle Unterricht einen Teil seiner Funktionszuschüsse für die Rückzahlung seiner Anleihen verwenden müsse. Die klagenden Parteien bestreiten die Erheblichkeit der von der Exekutive vorgebrachten Kriterien. Sie sind der Ansicht, daß die von ihnen beanstandete Behandlungsungleichheit der Wahlfreiheit der Eltern zuwiderlaufe, weil der freie Unterricht diese Wahlfreiheit nämlich nicht unter den gleichen materiellen Voraussetzungen wie der offizielle Unterricht gewährleisten könne. Die Klägerinnen bestreiten schließlich, daß andere Artikel des Dekrets untrennbar mit den angefochtenen Artikeln verbunden seien.

B.3.1. Artikel 8 §1 des angefochtenen Dekrets gewährt nur den Organisationsträgern des subventionierten offiziellen Unterrichtes eine Kapitalsubvention von 60%.

Artikel 11 §1, der sich auf die Rückzahlungsgarantie der Anleihen und auf die Zinssubventionen bezieht, gilt für die Organisationsträger des freien und offiziellen subventionierten Unterrichtes. Nach §4 desselben Artikels beläuft sich der Höchstbetrag der gewährten Darlehen auf 1.180 Millionen im Jahre 1990 und danach 1.000 Millionen bis 1994 für den freien Unterricht bzw. auf 320 Millionen bis 1994 für den Provinzial- und Kommunalunterricht.

B.3.2. Die klagenden Parteien fechten ausschließlich Artikel 8 §1 des Dekrets vom 5. Februar 1990 an. Im Prinzip hätten sie kein Interesse an der Klageerhebung gegen eine Bestimmung, die eine Kategorie, der sie nicht angehören, bevorzugt und deren Nichtigerklärung an sich nicht dazu führen würde, daß sie diesen Vorteil beanspruchen könnten. Dennoch zeigt der bloße Umstand, daß die klagenden Parteien infolge der Nichtigerklärung eine neue Chance hätten, daß die Subventionen in bezug auf den Schulbau anders verteilt werden, ihr Interesse an der Anfechtung von nur dieser Bestimmung.

B.3.3. Im Gegensatz zu dem, was die intervenierenden Parteien behaupten, muß der Hof die Klage ausschließlich insofern untersuchen, als sie gegen Artikel 8 §1 des Dekrets gerichtet ist, auch wenn bei der Beurteilung dessen, ob diese Bestimmung diskriminierend ist, dem gesamten Dekret und anderen Bestimmungen bezüglich der Subventionen, die von der Gemeinschaft dem von ihr subventionierten Unterricht gewährt werden, Rechnung getragen werden kann.

B.3.4. Seit der Revision vom 15. Juli 1988 bestimmt Artikel 17 der Verfassung folgendes :

"§1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit angenommenes Dekret erfolgen.

§3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der

Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

§5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft werden durch Gesetz oder Dekret geregelt".

B.3.5. Aus der Verbindung des ersten Satzes von §4 mit §1 von Artikel 17 geht hervor, daß die Unterrichtsgleichheit die Wahlfreiheit der Eltern gewährleistet und nicht verhindert, daß einerseits das von der Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen neutral sein muß und andererseits die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen eine besondere Aufgabe erfüllen, was den Unterricht in den verschiedenen in Belgien anerkannten Religionen und in nichtkonfessioneller Sittenlehre betrifft. Trotz solcher Erfordernisse hat der Ausdruck "Gleichheit" in Artikel 17 grundsätzlich dieselbe Bedeutung wie in Artikel 6 der Verfassung.

B.3.6. Aufgrund des zweiten Satzes von §4 können Gesetzgeber und Dekretgeber eine "angepaßte Behandlung" vorsehen, soweit diese in Anbetracht objektiver Unterschiede, insbesondere der jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, gerechtfertigt ist. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der angefochtenen Rechtsnorm zu beurteilen. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.7. Obwohl in den Vorarbeiten zu Artikel 17 öfters auf die im Schulpakt und in den Gesetzes vom 29. Mai 1959, 11. Juli 1973 und 14. Juli 1975 verankerten Verhältnisse hingewiesen wird, läßt sich daraus nicht ableiten, daß Artikel 17 nur zum Zweck gehabt hätte, den in diesen Bestimmungen festgelegten Grundsätzen Verfassungskraft zu verleihen. Wie es §4 von Artikel 17 ausdrücklich bestimmt, können nur objektive Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Eine solche Behandlung sollte allerdings nicht dazu führen, daß die Freiheit des Unterrichtswesens und die Wahlfreiheit der Eltern, die §1 von Artikel 17 gewährleistet, in Frage gestellt werden. Aus der bloßen Erwägung, daß eine differenzierte Behandlung unter der früheren Gesetzgebung existiert hat, geht nicht hervor, daß sie auf objektiven Unterschieden gegründet war

und bleibt. Im Gegenteil weisen der neue Wortlaut von Artikel 17 und die neue Zuständigkeit, die der Verfassungsgeber gleichzeitig durch Artikel 107ter §2 2° der Verfassung dem Schiedshof erteilt hat, eindeutig darauf hin, daß der Hof die Vereinbarkeit der Unterrichtsgesetzgebung mit Artikel 17 der Verfassung auf die gleiche Weise zu untersuchen hat, wie er andere Rechtsnormen anhand der Artikel 6 und 6bis prüft.

B.3.8. Da es objektive Unterschiede gibt, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können, kann der Dekretgeber sich jedoch von Maßnahmen inspirieren lassen, mit denen der Nationalgesetzgeber vor der gleichzeitigen Revision der Artikel 59bis und 17 der Verfassung den Schulfrieden gesichert hatte.

Artikel 59bis §2 2° der Verfassung, wie er bei der Revision vom 24. Dezember 1970 eingeführt wurde, behielt dem Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers unter anderem dasjenige vor, was sich auf den Schulfrieden bezog. Der Fortfall dieses Vorbehaltes bei der Revision vom 15. Juli 1988 bedeutet nicht, daß diese Zielsetzung preisgegeben worden wäre, sondern vielmehr, daß fortan jede Gemeinschaft, deren Unterrichtskompetenzen erweitert worden sind, dafür sorgen muß, daß der Schulfriede, wie er nunmehr in Artikel 17 der Verfassung verankert ist, nicht beeinträchtigt wird.

B.3.9. Die Eigentumsregelung, der die Schulgebäude unterliegen, ist je nach dem Organisationsträger, der sie besitzt, unterschiedlich. Im freien subventionierten Unterrichtswesen sind die Schulgebäude Eigentum von Privatpersonen, während sie im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen juristischen Personen öffentlichen Rechts gehören. Diese jeweils eigenen Merkmale von zwei Kategorien von Organisationsträgern ergeben einen "objektiven Unterschied", der eine "angepaßte Behandlung" rechtfertigen kann.

B.3.10. Es ist nicht Aufgabe des Schiedshofes, zu beurteilen, ob die durch das Dekret eingeführten Maßnahmen angebracht oder wünschenswert sind. Soweit diese Maßnahmen dem verfolgten Zweck nicht unangemessen sind und den Bedürfnissen in bezug auf Schulgebäude Rechnung tragen, liegt die Wahl der am besten geeigneten Finanzierungsverfahren im Ermessen des Dekretgebers.

B.3.11. Dadurch, daß der Dekretgeber sich für eine Finanzierung entschieden hat, die sich - was das freie subventionierte Unterrichtswesen betrifft - auf die Rückzahlungsgarantie der Anleihen und auf die Zinssubvention beschränkt, wobei allerdings dem freien Unterrichtswesen nach wie vor ein höheres Anleihemaximum als im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen eingeräumt wird, hat er eine Maßnahme ergriffen, die auf einem objektiven und vernünftigen Kriterium beruht und im Sinne der Schulpaktabkommen zur Aufrechterhaltung des Schulfriedens beiträgt.

B.3.12. Im übrigen geht aus den Debatten, die der Verabschiedung des angefochtenen Dekrets vorangegangen sind, hervor, daß die in Artikel 11 enthaltenen Zahlen, die den gewährleisteten Höchstbetrag der Anleihen des freien subventionierten Unterrichtswesens im Verhältnis zu demjenigen der Anleihen des offiziellen Unterrichtswesens erhöht haben, nach einer konkreten Prüfung ihrer jeweiligen Bedürfnisse festgesetzt worden sind, so wie diese zur Zeit in der Französischen Gemeinschaft bestehen.

B.3.13. Es zeigt sich also, daß die angefochtenen Maßnahmen objektiven Unterschieden Rechnung tragen, dem vom Dekretgeber verfolgten Zweck entsprechen und den Zielsetzungen des Verfassungsgebers nicht unangemessen sind.

B.3.14. Artikel 8 §1 des angefochtenen Dekrets verletzt weder Artikel 6, noch Artikel 6bis, noch Artikel 17 §4, noch Artikel 17 §1 Absatz 1 der Verfassung.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

I. Pétry